

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2005/0182(COD)

23.11.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG
(KOM(2005)0438 – C6-0293/2005 – 2005/0182(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Niebler

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 21. September 2005 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG veröffentlicht. Damit legt die Kommission auf der Basis von Artikel 95 EG-Vertrag einen bewussten Gegenentwurf zum bereits im Jahr 2004 von der Französischen Republik, Irland, dem Vereinigten Königreich und Schweden vorgeschlagenen Rahmenbeschluss des Rates zur Vorratsdatenspeicherung vor.¹

Diese Entwicklung ist vor allem aus der Perspektive des Parlaments zu begrüßen: Die Kommission wählt eine Rechtsgrundlage, die dem Parlament in dieser für Bürger und Unternehmen so wichtigen Frage das Recht zur Mitentscheidung einräumt. Im Vergleich dazu sieht der auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union basierende Rahmenbeschluss nur ein Anhörungsrecht des Parlaments vor.

Inhaltlich haben der Richtlinienvorschlag der Kommission und der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss dieselbe Zielrichtung. Mit beiden Rechtsakten soll die Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Straftaten verbessert werden, indem die Anbieter öffentlicher Kommunikationsnetze nach harmonisierten Vorschriften zur Speicherung bestimmter Daten verpflichtet werden.

Erfasst werden die Verkehrs- und Standortdaten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2002/58/EG einschließlich der Nutzer- und Teilnehmerdaten. Auf Vorrat sollen damit alle Informationen über Ort, Zeitpunkt, Dauer und Gesprächspartner von Telefongesprächen, Fax, Emails, SMS sowie Internet-Protokolle gespeichert werden. Ausdrücklich ausgenommen ist der Inhalt der Gespräche.

Bewertung

Derzeit regeln die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Speicherfristen für einzelne Kommunikationsdaten unterschiedlich. Unter dem Aspekt der effektiven und grenzüberschreitenden Terrorismus- und Verbrechensbekämpfung ist dies unstrittig ein Nachteil, da Straftäter immer häufiger über Grenzen hinweg operieren und dabei die modernen Kommunikationsmittel nutzen. Die vorgeschlagene Richtlinie kann daher zu einem wichtigen Instrument der Verbrechensbekämpfung werden.

Aus Sicht der Berichterstatterin gibt es jedoch eine Reihe von gewichtigen Kritikpunkten, die insbesondere vom Industrieausschuss aufgegriffen werden sollten, um den besonderen Aspekten der Kommunikations- und Informationsgesellschaft gerecht zu werden.

Ähnlich wie beim diskutierten Rahmenbeschluss führt auch die Kommission nur den sehr

¹ DOK. 8958/04 vom 28. April 2004.

pauschalen Nachweis, dass es durch die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der Verbrechens- und Terrorbekämpfung kommt. Dieser Nachweis ist jedoch Grundvoraussetzung, um die erheblichen Auswirkungen und Belastungen für Bürger und Unternehmen zu rechtfertigen. In der Praxis der Strafverfolgung zeigt sich vielmehr, dass die durch die Behörden abgefragten Daten in der Regel nicht älter als drei Monate sind. Daher sollten die gesetzlichen Speicherungsfristen den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Für die TK-Unternehmen bedeutet der Vorschlag, dass sie verpflichtet werden, eine unvorstellbare Menge an Daten abzuspeichern. Um dieses Volumen zu speichern, zu archivieren und nutzbar zu machen, sind teure Systemanpassungen notwendig. Brancheninterne Berechnungen gehen davon aus, dass diese Anpassungen, je nach Unternehmen, Kosten in dreistelliger Millionenhöhe verursachen werden, wobei die Folgekosten für den Unterhalt und die Wartung der Systeme dabei nicht mit eingerechnet sind.

Neben einer Verkürzung der Speicherdauer ist vor diesem Hintergrund auch der Umfang der zu speichernden Daten, wie er im Anhang des Vorschlages aufgeführt ist, zu reduzieren. Hier ist in erster Linie an die erfolglosen Verbindungsversuche zu denken, die vom Kommissionsvorschlag erfasst sind und gerade im Bereich des Festnetzes zu erheblichen Mehraufwendungen führen würden, ohne die Verbrechensbekämpfung zu verbessern. Ähnliches gilt für Daten, die die Geräteerkennung, die MAC-Adresse oder den Standort während bzw. bei Beendigung eines Mobilfunktelefonats betreffen.

Große Bedenken hat die Berichterstatterin im Besonderen, dass gemäß Artikel 5 und 6 des Vorschlages der Anhang und damit die wesentlichen Bestimmungen, die den Umfang der zu speichernden Daten regeln, im Komitologieverfahren geändert werden dürfen. Damit wäre das Parlament in dieser sensiblen Frage von Entscheidungen vollständig ausgeschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher gestrichen werden.

Die in Artikel 9 des Vorschlages vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Statistiken im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung vorzulegen, sollte nicht zu weiteren bürokratischen Anforderungen für die Unternehmen führen. Allerdings könnten diese Statistiken auch genutzt werden, um den Nachweis zu führen, in wie vielen Fällen die Anfragen tatsächlich zu Fahndungserfolgen geführt haben.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich das Parlament in dieser für den Bürger sehr sensiblen Frage nicht drängen lassen darf. Auch wenn der Wunsch, das Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell abzuschließen, verständlich ist, muss Wert auf sorgfältige Beratungen gelegt werden. Im Interesse der Glaubwürdigkeit der Europäischen Union gilt es zudem eine Situation zu vermeiden, in der gleichzeitig an zwei fast inhaltsgleichen Rechtsakten mit gleicher Intention gearbeitet wird. Aus der Sicht der Berichterstatterin sollte sich der Rat in seinen Beratungen daher künftig ausschließlich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie befassen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 12

(12) Die Kategorien der auf Vorrat zu speichernden Daten wurden so gewählt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten und dem Grad des dadurch verursachten Eingriffs in die Privatsphäre besteht. Die geltende Speicherungsfrist von **einem Jahr** bzw. **sechs Monaten** bei Daten im Zusammenhang mit elektronischen Nachrichtenübermittlungen unter ausschließlicher Verwendung des Internetprotokolls stellt ebenfalls einen vernünftigen Kompromiss unter Berücksichtigung aller Interessen dar.

(12) Die Kategorien der auf Vorrat zu speichernden Daten wurden so gewählt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten und dem Grad des dadurch verursachten Eingriffs in die Privatsphäre besteht. Die geltende Speicherungsfrist von **sechs** bzw. **drei Monaten** bei Daten im Zusammenhang mit elektronischen Nachrichtenübermittlungen unter ausschließlicher Verwendung des Internetprotokolls stellt ebenfalls einen vernünftigen Kompromiss unter Berücksichtigung aller Interessen dar.

Begründung

Bei einer Höchstdauer von sechs Monaten wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nahezu alle Ermittlungen mit Hilfe von Daten abgeschlossen werden können, die weniger als sechs Monate alt sind.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 13

(13) In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorratsspeicherung von Daten für die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bedeutende zusätzliche Kosten **hervorruft**, während sich *die* Nutzen hinsichtlich der öffentlichen

(13) In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorratsspeicherung **und die Bereitstellung** von Daten für die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bedeutende zusätzliche Kosten **verursachen**, während sich *der* Nutzen hinsichtlich der öffentlichen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Sicherheit auf die Gesellschaft im allgemeinen auswirken, ist es angemessen, vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten **den** Anbietern **die** Zusatzkosten, welche ihnen in Erfüllung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstehen, **erstatten werden**.

Sicherheit auf die Gesellschaft im Allgemeinen auswirken, ist es angemessen, vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten **allen** Anbietern die **vollständige Erstattung der** Zusatzkosten **gewährleisten**, welche ihnen in Erfüllung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstehen.

Begründung

Die sich aus diesem für die Sicherheit der europäischen Staaten zweckmäßigen Verfahren ergebenden Mehrkosten dürfen nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 14

(14) Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran und damit steigen auch die Anforderungen, die die zuständigen Behörden legitimerweise an die Vorratsspeicherung stellen. Die Kommission will daher eine Plattform einsetzen, die aus Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, Branchenvertretern und Vertretern der europäischen Datenschutzbehörden besteht und sie in diesen Fragen berät.

(14) Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran und damit steigen auch die Anforderungen, die die zuständigen Behörden legitimerweise an die Vorratsspeicherung stellen. Die Kommission will daher eine Plattform einsetzen, die aus Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, Branchenvertretern und Vertretern der europäischen Datenschutzbehörden besteht und sie in diesen Fragen berät. **Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament bei jeder möglichen Anpassung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu konsultieren.**

Begründung

Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei jeder Überarbeitung dieser Richtlinie ist angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der grundlegenden Freiheiten und der Grundrechte unbedingt erforderlich.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 16

(16) Die Mitgliedstaaten müssen durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sicherstellen, dass die gemäß dieser

(16) Die Mitgliedstaaten müssen durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sicherstellen, dass die gemäß dieser

Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten nur in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter vollständiger Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. Der nationale Gesetzgeber muss insbesondere geeignete Bedingungen, Schranken und Garantien festlegen, die dafür sorgen, dass die Bereitstellung der auf Vorrat gespeicherten Daten mit den Grundrechten im Einklang steht, so wie sie unter anderem von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden.

Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten nur in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter vollständiger Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben **und von diesen verarbeitet** werden. Der nationale Gesetzgeber muss insbesondere geeignete Bedingungen, Schranken und Garantien festlegen, die dafür sorgen, dass die Bereitstellung der auf Vorrat gespeicherten Daten mit den Grundrechten im Einklang steht, so wie sie unter anderem von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden.

Begründung

Damit die grundlegenden Freiheiten und die Grundrechte geachtet werden, dürfen ausschließlich die einzelstaatlichen Behörden diese Daten verarbeiten.

Änderungsantrag 5 ERWÄGUNG 17

(17) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse beschlossen werden.

entfällt

Begründung

Das von der Kommission vorgesehene Komitologieverfahren, im Rahmen dessen Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten ohne Beteiligung des Parlaments und betroffener Unternehmen die Liste der zu speichernden Daten weiterentwickeln sollen, ist nicht akzeptabel. Jede Ausweitung der zu speichernden Datentypen ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff, der dem Parlamentsvorbehalt unterliegen sollte. Daher ist der entsprechende Erwägungsgrund zu streichen.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 19 A (neu)

19a. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Durchführung dieser Richtlinie nach entsprechender Konsultation der Wirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Durchführbarkeit und der Kosten der Vorratsspeicherung, erfolgt. In Anerkennung der Tatsache, dass die Vorratsspeicherung einen praktischen und finanziellen Aufwand für die Wirtschaft darstellt, sollten die Mitgliedstaaten einen vollen Ersatz jener Zusatzkosten sicherstellen, die der Wirtschaft aufgrund der mit der Umsetzung dieser Richtlinie verbundenen Verpflichtungen oder Selbstverpflichtungen entstehen.

Begründung

Die Verbrechensbekämpfung und die Gewährung der öffentlichen Sicherheit sind Kernaufgaben des modernen Staates. Diesbezügliche Maßnahmen müssen daher zur Gänze von der öffentlichen Hand finanziert, und nicht auf Kosten der Wirtschaft betrieben werden. Sonst wird der Standort Europa geschwächt. Daher sind die Vollkosten (Investitions- und Betriebskosten) für alle Verpflichtungen aus der Richtlinie zur Gänze von den Mitgliedstaaten zu tragen. Dies gilt auch für die Erstellung von Statistiken, die primär von den Mitgliedsstaaten wahrgenommen werden sollte.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. Die Richtlinie gilt für Verkehrs- und Standortdaten sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie für alle damit in Zusammenhang stehende Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Nutzers erforderlich sind. Sie gilt nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden.

2. Da die Richtlinie Ausnahmebestimmungen enthält, wird ihre Anwendung einer regelmäßigen Bewertung durch das Europäische Parlament unterzogen. Dem Parlament müssen dafür Informationen vorliegen, anhand derer es feststellen kann, dass die Anwendung der Richtlinie nicht gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt, insbesondere was die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Nachrichtenübermittlung betrifft.

Die Richtlinie gilt für Verkehrs- und Standortdaten sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie für alle damit in Zusammenhang stehende Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Nutzers erforderlich sind. Sie gilt nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden.

Begründung

Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei jeder Überarbeitung dieser Richtlinie ist angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der grundlegenden Freiheiten und der Grundrechte unbedingt erforderlich.

Änderungsantrag 8 ARTIKEL 3 ABSATZ 1

1. Abweichend von den Artikeln 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG tragen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass Daten, **die** in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, **gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.**

1. Abweichend von den Artikeln 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG tragen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass **im Falle einer erfolgreich hergestellten Verbindung** Daten zu dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden, **wenn diese** in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden.

Begründung

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass eine Vorratsdatenspeicherung von Daten nur dann verlangt werden kann, wenn diese im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten erzeugt oder verarbeitet werden. Dienste, die gewisse Datenarten nicht generieren, könnten ansonsten aufgrund der Vorratsspeicherverpflichtung nicht mehr angeboten werden (z.B. Prepaid-Telefoniedienste). Eine Verunmöglichung oder unverhältnismäßige Belastung dieser Dienstleistungen würde den gesamten Wirtschaftsstandort Europa belasten und steht nicht im Einklang mit den Lissabonzielen.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 3 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vorsehen, dass Absatz 1 auf Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und auf Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes unter Berücksichtigung der Marktanteile, der Anzahl der Teilnehmer sowie der Größe der betreffenden Netzwerke im Verhältnis zur Größe des Marktes nicht anwendbar ist.

Begründung

Kleine Anbieter können die vorgesehene umfangreiche Vorratsdatenspeicherverpflichtung auch bei vollem Kostenersatz nicht einhalten, da sie nicht nur zu einer Änderung ihrer Systemtechnik, sondern auch zu einer Änderung ihrer Geschäftsprozesse und zu laufender Bearbeitung von Behördenanfragen gezwungen wären. Dies wäre nicht finanzierbar und würde zu einem Sterben von kleinen und mittleren Anbietern führen. Dies hätte gravierende negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Europa, dessen Innovationskraft zu einem großen Teil von KMU getragen wird.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 3 ABSATZ 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie Terrorismus und organisierter Kriminalität auf Vorrat gespeicherten Daten nur in ganz bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie Terrorismus und organisierter Kriminalität auf Vorrat gespeicherten Daten nur in ganz bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben, ***und ausschließlich von ihnen verarbeitet*** werden. ***Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müssen ihren Antrag auf Weiterleitung rechtfertigen können, ohne dass die vertragliche Beziehung zwischen Lieferant und Kunde beeinträchtigt und ohne dass gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu verstoßen wird, insbesondere was die***

**Verarbeitung von personenbezogenen
Daten und den Schutz der Privatsphäre im
Bereich der elektronischen
Nachrichtenübermittlung betrifft.**

Begründung

Die vertragliche Beziehung zwischen Lieferant und Kunde darf nicht durch diese Datenaufzeichnungsmaßnahmen geändert werden. Die zuständigen Behörden müssen nachweisen können, dass ihr Antrag im Hinblick auf Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie beispielsweise Terroranschläge und kriminelle Handlungen im Rahmen des organisierten Verbrechens sinnvoll ist..

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 4 EINLEITUNG

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß dieser Richtlinie folgende Datenkategorien auf Vorrat gespeichert werden:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **im Falle erfolgreicher Verbindungen** gemäß dieser Richtlinie folgende Datenkategorien **zu dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck** auf Vorrat gespeichert werden, **unter der Voraussetzung, dass sie im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden:**

Begründung

Schon heute speichern die TK-Unternehmen eine Vielzahl der im Richtlinienvorschlag geforderten Daten. Die erweiterte Speicherungsverpflichtung führt jedoch zu einem erheblichen finanziellen Aufwand, da existierende Datenbanken erweitert und angepasst werden müssen. Die Speicherungsverpflichtung sollte sich daher allein auf erfolgreiche Kommunikationsverbindungen konzentrieren.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 4 BUCHSTABE A

(a) zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht benötigte Daten

(a) zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht benötigte Daten:

(1) im Telefonfestnetz:

(a) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses,

(b) der Name und die Anschrift des

Teilnehmers bzw. registrierten Benutzers,

(2) beim Mobilfunk:

(a) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses,

(b) der Name und die Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Benutzers,

(3) beim Internetzugang:

(a) die vom Internet-Zugangdiensteanbieter einer Verbindung zugewiesene dynamische oder statische Internet-Protokoll (IP)-Adresse,

(b) die Benutzererkennung der Quelle einer Nachricht,

(c) der Name und die Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Benutzers, dem die IP-Adresse, Anschlusskennung oder Benutzererkennung zum Zeitpunkt der Verbindung zugewiesen war.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 4 BUCHSTABE B

(b) zur Rückverfolgung und Identifizierung des Adressaten einer Nachricht benötigte Daten

(b) zur Rückerverfolgung und Identifizierung des Adressaten einer Nachricht benötigte Daten:

(1) im Telefonfestnetz:

(a) die angewählte(n) Rufnummer(n);

(2) beim Mobilfunk:

(a) die angewählte(n) Rufnummer(n);

(3) beim Internetzugang:

(a) Anschluss- oder Benutzererkennung des bzw. der vorgesehenen Nachrichtenempfänger(s).

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 4 BUCHSTABE C

(c) zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung

(c) zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung

benötigte Daten

benötigte Daten:

(1) im Telefonfestnetz und beim Mobilfunk:

(a) Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende eines Kommunikationsvorgangs;

(2) beim Internetzugang:

(a) Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung für eine Internet-Sitzung ausgehend von einer bestimmten Zeitzone.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 4 BUCHSTABE D

(d) zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten

(d) zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten:

(1) im Telefonfestnetz:

(a) der in Anspruch genommene Telefondienst, z.B. Sprachtelefonie, Telefax, Nachrichtenübermittlungsdienste;

(2) beim Mobilfunk:

(a) der in Anspruch genommene Mobilfunkdienst, z.B. Sprachtelefonie, Kurznachrichtendienste (SMS).

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 4 BUCHSTABE E

(e) zur Bestimmung der (mutmaßlichen) Endeinrichtung benötigte Daten

(e) zur Bestimmung der (mutmaßlichen) Endeinrichtung benötigte Daten:

(1) beim Mobilfunk:

(a) die internationale Teilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden Anschlusses;

(2) beim Internetzugang:

(a) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;

(b) der digitale Teilnehmeranschluss (DSL) oder eine andere Endpunktkennung des Urhebers des Kommunikationsvorgangs.

Begründung

Die Seriennummer des Mobilfunkgerätes wird von den Herstellern mehrfach vergeben und kann von den Nutzern manipuliert werden.

Die Gerätenummer der Netzwerkkarte eines Rechners kann nicht eindeutig zugeordnet werden, weil sie auch von den Herstellern mehrfach vergeben werden kann und vom Nutzer mit geringem Aufwand nachträglich manipuliert werden kann. Mit der Speicherung beider Datentypen wird die Verbrechensbekämpfung nicht spürbar verbessert werden können.

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 4 BUCHSTABE F

(f) zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigte Daten.

(f) zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigte Daten:

(1) die Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn der Verbindung,

Begründung

Der Vorschlag, die Standortkennung (Cell-ID) auch bei Beendigung eines Gesprächs zu speichern, bedeutet erhebliche Mehrkosten. Bislang wird in einzelnen Mitgliedstaaten nur der Standort bei Beginn eines Gesprächs gespeichert. Zudem lässt sich bereits anhand der Standortkennung (Cell-ID), die zu Beginn eines jeden neuen Gespräches gespeichert werden, retrospektiv ein hinreichend genaues Bewegungsprofil erstellen.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 4 ABSATZ 2

Die gemäß den oben genannten Datenkategorien auf Vorrat zu speichernden Datentypen sind im Anhang im Einzelnen aufgeführt.

entfällt

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 5

Artikel 5

entfällt

Überarbeitung des Anhangs

Der Anhang wird gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Verfahren regelmäßig überarbeitet.

Begründung

Das von der Kommission vorgesehene Komitologieverfahren, im Rahmen dessen Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten ohne Beteiligung des Parlaments und betroffener Unternehmen die Liste der zu speichernden Daten weiterentwickeln sollen, ist nicht akzeptabel. Jede Ausweitung der zu speichernden Datentypen ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff, der dem Parlamentsvorbehalt unterliegen sollte. Daher sind die entsprechenden Vorschriften zu streichen.

Änderungsantrag 20 ARTIKEL 6

Artikel 6 **entfällt**
Ausschuss

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**
- 3. Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.**

Begründung

Das von der Kommission vorgesehene Komitologieverfahren, im Rahmen dessen Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten ohne Beteiligung des Parlaments und betroffener Unternehmen die Liste der zu speichernden Daten weiterentwickeln sollen, ist nicht akzeptabel. Jede Ausweitung der zu speichernden Datentypen ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff, der dem Parlamentsvorbehalt unterliegen sollte. Daher sind die entsprechenden Vorschriften zu streichen.

Änderungsantrag 21 ARTIKEL 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 genannten Datenkategorien für den Zeitraum **eines Jahres** ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert werden. Dies gilt nicht für Daten im Zusammenhang mit elektronischen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 genannten Datenkategorien für einen Zeitraum **von sechs Monaten** ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert werden. Dies gilt nicht für Daten im Zusammenhang mit elektronischen

Nachrichtenübermittlungen, die ganz oder überwiegend unter Verwendung des Internet-Protokolls vorgenommen werden. Für letztgenannte Daten beträgt die Speicherungsfrist **sechs Monate**.

Nachrichtenübermittlungen, die ganz oder überwiegend unter Verwendung des Internet-Protokolls vorgenommen werden. Für letztgenannte Daten beträgt die Speicherungsfrist **drei Monate. Am Ende dieses Zeitraums müssen die Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG gelöscht oder anonymisiert werden.**

Begründung

Bei einer Höchstdauer von sechs Monaten wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nahezu alle Ermittlungen mit Hilfe von Daten abgeschlossen werden können, die höchstens sechs Monate alt sind.

Änderungsantrag 22 ARTIKEL 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie so gespeichert werden, dass sie **und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen unverzüglich** an die zuständigen Behörden auf deren **Anfrage** hin weitergeleitet werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie so gespeichert werden, dass sie **in einem angemessenen Zeitraum** an die zuständigen Behörden auf deren **begründete, schriftliche Anordnung** hin weitergeleitet werden können.

Begründung

Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bilden eine Ausnahmeregelung zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG. Daher sind die zu übermittelnden Daten abschließend zu regeln. Zusätzlich ist im Sinne der Rechtssicherheit und des Datenschutzes ein Verfahren für die Herausgabe vorzusehen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Übermittlung einen technisch bedingten Zeitverlust mit sich bringen kann und daher eine unverzügliche Übermittlung nicht immer möglich ist.

Änderungsantrag 23 ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der **Europäischen** Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten übermittelt wird. Aus

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Kommission **und dem Europäischen Parlament** jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten **von den zuständigen Behörden** übermittelt

dieser Statistik muss hervorgehen,
– in welchen Fällen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,
– wie viel Zeit zwischen der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie angefordert wurden, vergangen ist und
– wie viele Anfragen der Behörden ergebnislos geblieben sind.

wird. Aus dieser Statistik muss hervorgehen,
– in welchen Fällen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,
– wie viel Zeit zwischen der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie angefordert wurden, vergangen ist,
– wie viele Anfragen der Behörden ergebnislos geblieben sind,
– in wie vielen Fällen die Anfragen nach bestimmten Datentypen zu einem Ermittlungserfolg geführt oder wesentlich dazu beigetragen haben.

Begründung

Die in Artikel 9 des Vorschlages vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Statistiken im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung vorzulegen, sollte nicht zu weiteren bürokratischen Anforderungen für die Unternehmen führen. Allerdings könnten diese Statistiken auch genutzt werden, um den Nachweis zu führen, in wie vielen Fällen die Anfragen tatsächlich zu Fahndungserfolgen geführt haben.

Änderungsantrag 24 ARTIKEL 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes **die** Zusatzkosten, die ihnen in Erfüllung der ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstanden sind, erstattet werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **allen** Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes **alle** Zusatzkosten, die ihnen in Erfüllung der ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstanden sind, **vollständig** erstattet werden.

Begründung

Die im Kommissionsentwurf vorgesehene Erstattung der entstehenden Investitions- und Betriebskosten der Unternehmen ist zu begrüßen. Der vorgeschlagene Zusatz dient allein der Klarstellung. Gleichzeitig ist die Aufwandsersatzung auch ein wichtiges Regulativ, die Abfragen durch die Strafverfolgungsbehörden auf das notwendige Maß zu begrenzen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Erstattungsmodalitäten zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Änderungsantrag 25
ARTIKEL 12 ABSATZ 1

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucher vor, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere die in **Artikel 7 festgelegte Speicherungsfrist** gegebenenfalls geändert werden müssen. Hierzu greift sie auf die ihr gemäß Artikel 9 der Richtlinie zur Verfügung gestellten statistischen Daten zurück.

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucher vor, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere die in **Artikel 4 dargelegten Datentypen** gegebenenfalls geändert werden müssen. Hierzu greift sie auf die ihr gemäß Artikel 9 der Richtlinie zur Verfügung gestellten statistischen Daten zurück.

Begründung

Aufgrund der vorgeschlagenen Löschung des Komitologieverfahrens in Artikel 5 sollte eine unterschiedslose Bewertung aller Bestimmungen der Richtlinie vorgesehen werden. Da die Verpflichtung zur Vorratsspeicherung Unternehmen auferlegt wird und erhebliche Kosten für die Wirtschaft bedeutet, muss diese in eine Bewertung der Richtlinie einbezogen werden.

Änderungsantrag 26
ARTIKEL 12 ABSATZ 2

2. Die Kommission prüft zu diesem Zweck sämtliche Kommentare, die ihr von den Mitgliedstaaten oder der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt werden.

2. Die Kommission prüft zu diesem Zweck sämtliche Kommentare, die ihr von den Mitgliedstaaten, **der Wirtschaft** oder der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt werden, **sowie jeden vom Europäischen Parlament gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie erstellten Bericht.**

Begründung

Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei jeder Überarbeitung dieser Richtlinie ist angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der grundlegenden Freiheiten und der Grundrechte unbedingt erforderlich.

Änderungsantrag 27
ANHANG

Der Anhang entfällt

Begründung

Der Anhang sollte zur Gänze gelöscht und in Artikel 4 übernommen werden. Die Datenliste bildet die Kernbestimmung der vorliegenden Richtlinie und stellt nicht nur eine technische Detailbestimmung dar. Die Art der zu speichernden Daten bestimmt den Nutzen, die Durchführbarkeit, die Kosten und die Verhältnismäßigkeit der Datenspeicherung. Daher sollte die Datenliste nicht in den vom operativen Text der Richtlinie getrennten Anhang aufgenommen, sondern direkt in Artikel 4 angeführt werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0438 – C6-0293/2005 – 2005/0182(COD)]
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.11.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	Keines
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Angelika Niebler 5.10.2005
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	22.11.2005 23.11.2005
Datum der Annahme	23.11.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 -: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ivo Belet, Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, Norbert Glante, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Nils Lundgren, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Umberto Pirilli, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Avril Doyle, Erna Hennicot-Schoepges, Vittorio Prodi, Hannes Swoboda
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...